



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion



Verfügung

vom

15. Aug. 2012

5324

Gemeinde Kilchberg

Verkehrsbaulinien, Seeuferweg S - 61, Grundstück Kat.-Nr. 2187;

Feststellung

Baulinien. Mit Eingabe vom 2. Mai 2012 ersucht Peter Güller, nachstehend Gesuchsteller, um die ersatzlose Aufhebung der mit Verfügung Nr. 2814 vom 16. August 1988 festgesetzten seeseitigen Baulinie entlang seinem Grundstück Kat.-Nr. 2187 in Kilchberg.

Mit Verfügung Nr. 2814 vom 16. August 1988 setzte die damals zuständige Baudirektion Verkehrsbaulinien für den Seeuferweg S – 61 in der Gemeinde Kilchberg fest. Einen dagegen erhobenen Rekurs des Gesuchstellers wies der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 4167/1990 ab. Das Bundesgericht hiess eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde mit Urteil 1P.93/1991 vom 25. November 1992 gut und hob die Baulinienfestsetzung unter anderem auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2187 auf (Dispositiv-Ziffer 1). Das Bundesgericht hielt in den Erwägungen fest, die Neufestsetzung einer landseitigen Baulinie sei damit nicht ausgeschlossen. Es sei Sache der zuständigen Planungsbehörden, eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Der Regierungsrat kam gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts mit Beschluss Nr. 1657/1993 auf seinen Rekursentscheid zurück, hiess unter anderem den Rekurs des Gesuchstellers im Sinne der Erwägungen gut und hob die Verfügung Nr. 2814 vom 16. August 1988 diesbezüglich auf (Dispositiv Ziffer I). Die Akten wurden an die damals zuständige Baudirektion zur Neufestsetzung der Baulinien im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen (Dispositiv Ziffer II).

Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Gesuchstellers mit Antrag auf Aufhebung der Seeuferweg-Baulinien gutgeheissen. Die Aufhebung der Baulinien im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 2187 erfolgte vollständig, also ohne zwischen der land- und der seeseitigen Baulinie zu unterscheiden (Dispositiv Ziff. 1). Hätte die seeuferseitige Baulinie Fortbestand haben sollen, hätte dies unter teilweiser Gutheissung der Beschwerde und unter Benennung der aufzuhebenden und weitergeltenden Baulinien erfolgen müssen. Der Entscheid des Regierungsrats Nr. 1657/1993 äussert sich missverständlich über den Umfang der Aufhebung. Die Anweisung an die Baudirektion, (nur) eine „neue landseitige Baulinie“ im Bereich des betroffenen Grundstückes zu erlassen, konnte dahingehend verstanden werden, dass die seeseitige Baulinie unverändert Bestand hatte. Diese Auffassung widerspricht aber dem klaren Wortlaut des höchstrichterlichen Urteils. Dennoch fand Sie offenkundig Niederschlag in den Planunterlagen. Diese sind entsprechend zu korrigieren. Eine Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien für den Seeuferweg S – 61 ist bis heute nicht erfolgt.

Es ist somit festzustellen, dass auch die seeseitige Baulinie DV 2814/1988 im Bereich des Grundstückes des Gesuchstellers bereits mit Urteil des Bundesgerichts 1P.93/1991 vom 25. November 1992 aufgehoben wurde. Dies trifft ebenso auf das Grundstück Kat.-Nr. 2186 und teilweise das Grundstück Kat.-Nr. 2185 zu. Eine formelle Aufhebung der Baulinie ist damit nicht mehr erforderlich. Der Antrag des Gesuchstellers ist in diesem Sinne gegenstandslos.



Wie der Gesuchsteller zutreffend festhält, erscheint die seeseitige Baulinie mit der Bezeichnung DV Nr. 2814/1988 im Bereich seines Grundstückes fälschlicherweise noch als bestehend in Planunterlagen. So zuletzt in den Plänen betreffend Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Seestrasse, DV Nr. 5428/2008. Das zuständige Geometerbüro ist anzuweisen, diese Baulinie gestützt auf das bundesgerichtliche Urteil aus den Plänen zu entfernen. Nach der Bereinigung ist dem Gesuchsteller eine Katasterkopie nachzureichen.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Es wird festgestellt, dass im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 2187 in Kilchberg auf der ganzen Seeanstosslänge weder land- noch seeseitige Baulinien festgesetzt sind.
- II. Das Begehren des Gesuchstellers wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- III. Das Geometerbüro Frick + Partner, Adliswil wird angewiesen, die Baulinie DV Nr. 2814/1988 im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 2187 aus den Plänen zu entfernen.
- IV. Das Amt für Verkehr wird angewiesen, dem Gesuchsteller eine gemäss Disp. Ziff. III bereinigte Katasterkopie zuzustellen.
- V. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind soweit als möglich beizulegen.
- VII. Mitteilung an:
 - Dr. Peter Rosenstock, Rechtsanwalt, Bergstrasse 67, 8708 Männedorf, zhd. des Gesuchstellers
 - Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Philip Boller, für die Akten und zur Auftragserteilung / zum Versand an Frick + Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil, sowie zur Mitteilung an die Gemeinde Kilchberg

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Versandt: